



## Anmeldung

Titel der Maßnahme: **Sommerfreizeit in Bottenbach vom 12.08.24 – 16.08.2024**

Hiermit möchte ich

Sohn/Tochter: \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_

Eltern:  
Name, Vorname: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Telefon            privat: \_\_\_\_\_

                      dienstlich: \_\_\_\_\_

                      mobil: \_\_\_\_\_

**verbindlich zur Ferienfreizeit in Bottenbach anmelden.**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

## Teilnahmebedingungen



- 1) **Träger**  
Träger der Ferienbetreuung ist die Ortsgemeinde Bottenbach.
- 2) **Anmeldung und Vertragsabschluss**  
Alle An-, Ab- und Ummeldungen sind nur schriftlich möglich. Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung per Mail bestätigt worden ist. Maßgeblich für den Inhalt des Teilnahmevertrages sind allein die Freizeitausschreibung, diese Teilnahmebedingungen und die schriftliche Anmeldebestätigung. Mündliche Zusatzvereinbarungen müssen schriftlich bestätigt werden. Die Anmeldung ist von dem/der Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Meldet sich ein/e Teilnehmer/in schriftlich ab, werden die entsprechenden Stornogebühren (gemäß den unten aufgeführten Bedingungen) einbehalten.
- 3) **Zahlungsbedingungen**  
Nach Empfang der Rechnung die Überweisungsangaben beinhaltet, muss die gesamte Teilnahmegebühr bis 2 Wochen nach Erhalt auf dem Konto der Verbandsgemeindekasse eingegangen sein. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, den vollen Betrag aufzubringen, steht das Kreisjugendamt Südwestpfalz gerne zur Verfügung.
- 4) **Rücktritt durch den Träger der Ferienbetreuung**  
Wird eine ausgeschriebene oder festgelegte Mindestteilnahmezahl nicht erreicht, ist der Träger berechtigt, die Ferienbetreuung bis zu zwei Wochen vor Beginn abzusagen. Der Träger kann jederzeit zurücktreten, wenn von ihm nicht zu verantwortende Umstände die Durchführung der Ferienbetreuung verhindern. Beispiele hierfür sind unerwartete erhebliche Kostensteigungen, Naturgewalten, kriegerische Auseinandersetzungen, höhere Gewalt u.ä.  
Der eingezahlte Teilnahmebeitrag wird unverzüglich zurückerstattet. Weitere Ansprüche werden nicht anerkannt. Der Träger kann vor Beginn vom Vertrag zurücktreten, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden. In diesem Fall kann eine Bearbeitungsgebühr von 25,- Euro berechnet werden. Jeder Teilnehmer/ jede Teilnehmerin ist verpflichtet, den Weisungen der Freizeitleitung zu entsprechen und sich am Programm zu beteiligen. Bei schweren und nachhaltigen Störungen kann der Träger auf der sofortigen Heimreise des Teilnehmers/der Teilnehmerin bestehen. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmers/der Teilnehmerin. Ein Anspruch auf Rückerstattung eines Teiles des Teilnahmebeitrages entsteht nur, wenn durch den Rücktritt tatsächlich Kosten eingespart werden.
- 5) **Rücktritt der Teilnehmerin/des Teilnehmers**  
Tritt der Teilnehmer/ die Teilnehmerin von der Anmeldung vor Beginn der Ferienbetreuung zurück, ohne eine geeignete Ersatzperson anbieten zu können, kann der Träger eine Rücktrittsgebühr erheben, sowie einen pauschalierten Ersatzanspruch geltend machen:  
Bei Rücktritt:
  - zwischen dem 42. und 29. Tag vor der Ferienbetreuung 10 % des Teilnahmebeitrages
  - zwischen dem 28. und 15. Tag vor der Ferienbetreuung 50 % des Teilnahmebeitrages
  - zwischen dem 14. und dem Beginn der Ferienbetreuung 90% des TeilnahmebeitragesDer Rücktritt muss schriftlich vorgelegt werden.  
Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der Ortsgemeinde Bottenbach.
- 6) **Versicherung**  
Für die Teilnehmer/innen besteht während der Ferienbetreuung eine Haftpflicht- und Unfallversicherung.
- 7) **Haftungsausschluss**  
Schadensersatzansprüche gegen den Träger aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, unerlaubter Handlung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund sind ausgeschlossen, soweit der Träger, dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Der Träger haftet nicht für Sach- und Personenschäden, die ein/e Teilnehmer/in oder Dritte zu verantworten haben, oder bei höherer Gewalt.

## 8) Sonstiges

a) Alle Teilnehmer/innen erhalten rechtzeitig einen Informationsbrief. Soweit in den Freizeitangeboten keine anderen Angaben gemacht werden, umfassen die Leistungen des Trägers die Aufsicht und Betreuung den Altersstufen entsprechend, das Mittagessen, Getränke zum Auffüllen, Bastelmaterial, Workshops. Tagesausflug.  
Für die Dauer des Aufenthaltes übernimmt das Betreuungsteam die Aufsichtspflicht.

b) Mit der Herstellung und evtl. Veröffentlichung von Film- und Fotoaufnahmen der Teilnehmenden sind wir einverstanden.



**Einverständniserklärung** von: \_\_\_\_\_

Ihr Kind darf/kann an allen Gruppenveranstaltungen teilnehmen?  Ja  Nein  
An folgenden Gruppenveranstaltungen nicht:

---

---

Frühbetreuung ab 8.00 Uhr  Ja  Nein  
Spätbetreuung bis 16.30 Uhr  Ja  Nein

Vegetarisches Essen  Ja  Nein  
Lebensmittel-Allergien:

---

Darf Ihr Kind nach der Veranstaltung alleine nach Hause laufen?  Ja  Nein

Ihr Kind kann/ darf von folgenden Personen nach der Veranstaltung abgeholt werden:

| Name | Vorname | Telefonnummer | Wann? |
|------|---------|---------------|-------|
|      |         |               |       |
|      |         |               |       |
|      |         |               |       |
|      |         |               |       |

**Mit der Herstellung und evtl. Veröffentlichung von Film- und Fotoaufnahmen meines Kindes sind wir einverstanden**  Ja  Nein

Wir haben unser Kind davon in Kenntnis gesetzt, dass es den Anweisungen des Betreuerteams Folge zu leisten hat.

Bei mehreren Verstößen unseres Kindes gegen die ausdrücklichen Verbote und Anweisungen des Betreuerteams (z.B. Verlassen des Geländes oder der Gesamtgruppe ohne Erlaubnis, Alkohol, Nikotin, Drogen, etc.) sind wir damit einverstanden, dass das Betreuerteam die Abholung unseres Kindes auf unsere Kosten veranlassen kann.

Wir haben den oben genannten Fragebogen gelesen und sind mit den geschilderten Angaben einverstanden.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

---

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten



## Gesundheitsfragebogen

Der Veranstalter der Freizeit ist aus rechtlichen und versicherungstechnischen Gründen Angaben angewiesen. Füllen Sie den Fragebogen bitte gut leserlich aus.  
Alle Angaben werden selbstverständlich streng vertraulich behandelt. Die Fragebögen werden nach Beendigung der Freizeit vernichtet.

Titel der Maßnahme: **Sommerfreizeit in Bottenbach**

Sohn/Tochter: \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_

- Besteht eine Reiseempfindlichkeit?  Ja  Nein
- Wenn ja, werden Medikamente benötigt?  Ja  Nein
- Wenn ja:  werden selbst eingenommen  werden den Betreuern ausgehändigt
- Müssen bestimmte Medikamente eingenommen werden?  
(wenn ja, diese bitte auf der beigefügten Liste eintragen!)  Ja  Nein
- Besteht eine Medikamentenunverträglichkeit?  
(wenn ja, diese bitte auf der beigefügten Liste eintragen!)  Ja  Nein
- Bestehen Allergien?  
(wenn ja, diese bitte auf der beigefügten Liste eintragen!)  Ja  Nein
- Besteht eine besondere Neigung zu Kopfschmerzen?  Ja  Nein
- Bestehen Kreislaufbeschwerden?  Ja  Nein
- Bestehen Herzbeschwerden?  Ja  Nein
- Bestehen Atembeschwerden?  Ja  Nein
- Bestehen Brechreiz/Magenbeschwerden?  Ja  Nein
- Bestehen Übelkeits-/Schwindelreaktionen?  Ja  Nein
- Besteht Licht-/Sonnenempfindlichkeit?  Ja  Nein
- Besteht eine Nahrungsmittelunverträglichkeit?  
(Wenn ja, bitte auf der Liste unter Allergien eintragen)  Ja  Nein
- Besteht eine Hautunverträglichkeit?  
(z.B. gegen Sonnenmilch, etc.)  Ja  Nein
- Bestehen nervöse Beschwerden?  
(z.B. Schlafstörungen, etc.)  Ja  Nein
- Sonstige Beschwerden?  Ja  Nein  
(z.B. Menstruationsbeschwerden, Gelenksbeschwerden, etc.)

---

Bisher aufgetretene Kinderkrankheiten:

---

Krankheiten/Operationen im letzten Jahr:

---

Das Kind ist krankenversichert bei: \_\_\_\_\_

Wurde ihr Kind gegen Wundstarrkrampf (Tetanus) geimpft?  Ja  Nein

Mein Kind ist gegen Masern geimpft.  Ja

Das Masernschutzgesetzes, dass am 1. März 2020 in Kraft getreten ist, verpflichtet uns zu prüfen, ob ihr Kind gegen Masern geimpft wurde. Bitte legen sie ein Nachweis der Impfung bei, falls kein Beleg der Impfung vorgelegt wurde, kann ihr Kind an der Freizeit nicht teilnehmen.

Auf folgendes ist bei meinem Kind besonders zu achten:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Alle Angaben in diesem Gesundheitsbogen haben wir nach bestem Wissen und Gewissen gemacht.

Wir versichern, dass unser Kind an keinen ansteckenden Krankheiten leidet. Kurzfristige Veränderungen am Gesundheitszustand werde(n) ich/wir sofort mitteilen.

Des Weiteren informieren wir, falls unser Kind in den letzten 14 Tagen vor der Maßnahme Kontakt zu Personen mit Covid 19 hatte.

Wir erklären hiermit, dass im Falle einer ernsthaften Erkrankung unseres Kindes die Leitung der Freizeit die Entscheidung über evtl. Krankenhausbehandlung oder im schlimmsten Falle einer Operation treffen darf, sofern eine Rücksprache mit uns nicht möglich sein sollte.

Des Weiteren ist die Erstattung von evtl. vorgestreckten Heilbehandlungskosten durch die Eltern zu leisten.

Meine Tochter / Mein Sohn

\_\_\_\_\_

- Folgende Medikamente müssen eingenommen werden (Einnahmezeiten?):

- Gegen folgende Medikamente besteht eine Unverträglichkeit:

- Folgende Allergien sind bekannt:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ärztliches Verordnungsblatt muss beigelegt werden!!!

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten



## GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

### Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

#### 1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht.

Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2**).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine **andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

#### 2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

#### 3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: [www.impfeninfo.de](http://www.impfeninfo.de).

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

Tabelle 1:

**Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

|   |  |
|---|--|
| • ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)   | • Kopflausbefall   |
| • ansteckungsfähige Lungentuberkulose   | • Krätze (Skabies)   |
| • bakterieller Ruhr (Shigellose)  | • Masern   |
| • Cholera   | • Meningokokken-Infektionen  |
| • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird  | • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes |
| • Diphtherie  | • Mumps  |
| • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)  | • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)                         |
| • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien  | • Pest   |
| • Keuchhusten (Pertussis)   | • Typhus oder Paratyphus   |
| • Kinderlähmung (Poliomyelitis)   | • Windpocken (Varizellen)  |
| • Röteln  | • durch Orthopocken verursachte Krankheiten                                  |
| • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) |  |

Tabelle 2:

Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

|                        |                                     |
|------------------------|-------------------------------------|
| • Cholera-Bakterien    | • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien |
| • Diphtherie-Bakterien | • Shigellenruhr-Bakterien           |
| • EHEC-Bakterien       | •                                   |

Tabelle 3:

**Besuchsverbot und Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

|  |  |
|--|--|
| • ansteckungsfähige Lungentuberkulose  | • Röteln   |
| • bakterieller Ruhr (Shigellose)   | • Masern   |
| • Cholera  | • Meningokokken-Infektionen                          |
| • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird                               | • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) |
| • Diphtherie   | • Mumps  |
| • Windpocken (Varizellen)  | • Kinderlähmung (Poliomyelitis)                      |
| • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien   | • Pest   |
| • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) | • Typhus oder Paratyphus                             |